

Ltd. BD Dipl.-Ing. H. Hagen Hollerbornstr. 1c 65197 Wiesbaden

NIG Nienburger Ingenieur GmbH
Herrn Dipl.-Ing. Jürgen Langreder
Friedrich-Ludwig-Jahn Str. 21

31582 Nienburg/Weser

25.07.04

Wertung gemischte Nachweise.doc

**Betr.: Nachweise von gemischten Konstruktionen nach M-IndBauRL 3/2000
Ihre Schreiben vom 30.04.2004 und 21.07.2004**

Sehr geehrter Herr Langreder,

mit Schreiben vom 31.04.2004, aktualisiert am 21.07.2004, haben Sie mich um Stellungnahme bzw. Wertung zu verschiedenen Berechnungsbeispielen auf der Grundlage der Muster-Industriebaurichtliche Fassung März 2000 gebeten. Diese Beispiele wurden von Ihnen als Sachverständiger für Brandschutz sowohl aus der Praxis wie auch aus theoretischen Überlegungen heraus definiert. Als Mitglied der Projektgruppe Industriebauten der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU (Bauministerkonferenz) komme ich dieser Bitte nach, weil die von Ihnen aufgeführten Beispiele durchaus Relevanz besitzen und die von Ihnen aufgestellten Lösungsansätze nachvollzogen werden können.

Die Projektgruppe Industriebauten hat nach der Einführung der M-IndBauR Fassung März 2000 (als Empfehlung der ARGEBAU an die Länder zur Aufnahme in die Liste der Technischen Baubestimmungen) die Arbeit eingestellt. Insofern ist es zurzeit nicht möglich, Ihre Beispiele in Form einer Fortbeschreibung unmittelbar in die IndBauR einfließen zu lassen. Eine gründliche Überprüfung meinerseits hat jedoch ergeben, dass im Rahmen der Regelung der IndBauR „gemischte“ Nachweise zur Anwendung kommen können, ohne dass sich das Sicherheitsniveau dadurch verändert. Das heißt, die Schutzziele und das Risiko bleiben im Wesentlichen in der Summe unverändert. Die hierbei zur Anwendung kommende ingenieurmäßige Betrachtung bzw. Berechnung, die logisch und nachvollziehbar sind, wurden anhand der Beispiele auch hinsichtlich der Auswirkung für einen Feuerwehreinsatz und die taktische Vorgehensweise überprüft. Unter der Voraussetzung, dass die Gebäudeteile mit unterschiedlichen Feuerwiderstandsdauern innerhalb eines Brandabschnittes bzw. Brandbekämpfungsabschnittes eindeutig zugeordnet bzw. abgegrenzt sind, ist eine Brandbekämpfung für die jeweiligen Teile unter den entsprechenden Voraussetzungen möglich.

Vorbeugender Brandschutz

Harald Hagen

Dipl.-Ing.

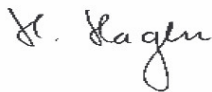
Leitender Branddirektor

Nachweise für „gemischte“ Konstruktionen dürften insbesondere für bestehende Bauten in Frage kommen, in denen sich die Nutzung ändert oder die im Rahmen von Veränderungen, nunmehr nach der IndBauR beurteilt werden sollen. Ferner für Erweiterungen von bestehenden Bauten. Bei Neubauten wird eine Betrachtung nach den Kriterien für „gemischte“ Nachweise insbesondere dann relevant, wenn zum Beispiel erdgeschossige Industriebauten mit „kleineren“ mehrgeschossigen Bereichen kombiniert werden sollen und diese nicht als Galerieebene nach Ziffer 3.5 IndBauR eingestuft werden können oder sollen. Hier ist es vielfach nicht zweckmäßig, gleich das Erfordernis von separaten Brandabschnitten bzw. Brandbekämpfungsabschnitten abzuleiten. Die IndBauR lässt ggf. Verbindungen zwischen den Geschossen innerhalb eines Brandbekämpfungsabschnittes zu. Sofern mehrgeschossige Bauten mit eingeschossigen bzw. erdgeschossigen Bereichen kombiniert werden, bietet es sich an, durch Verhältnisbildung den Nachweis zu führen, dass insgesamt das Schutzniveau erhalten bleibt. Diese Betrachtung im Rahmen der Regelungen der IndBauR können im Einzelfall Lösungen aufzeigen, die als pragmatisch und umsetzbar bewertet werden.

In der Anlage werden insgesamt drei Beispiele entsprechend erläutert und bewertet.

Insofern bei konkreten Bauvorhaben gegenüber den Genehmigungsbehörden weitere Erläuterungen notwendig oder zweckmäßig sind, können diese Kontakt mit mir aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



H. Hagen

Anlage: Wertung von drei Beispielen